

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 89/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Dr. Kurt M [REDACTED], B [REDACTED], K [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alfons [REDACTED],
M [REDACTED] -

gegen

Herrn Hermann W [REDACTED], M [REDACTED],
F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Max [REDACTED],
M [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 10. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Hauß und die Richter Johannsen, Dr. Pfretzschner,
Dr. Bukow und Knüfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
11. Oktober 1972 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das in dieser Sache ergangene Urteil der 3. Zivil-
kammer des Landgerichts München I vom 3. Dezember 1971
ist dem Beklagten am 13. April 1972 zugestellt worden.
Er hat gegen das Urteil am 10. Juli 1972 Berufung einge-
legt und zugleich um die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten.
Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesge-
richt ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ge-
gen die Versäumung der Berufungsfrist versagt und seine
Berufung als unzulässig verworfen. Die von dem Beklagten
hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat dem Beklagten die Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der
Berufungsfrist nach § 233 ZPO mit Recht versagt. Denn
er hat nicht glaubhaft gemacht, daß er durch ein unab-
wendbares Ereignis verhindert worden ist, rechtzeitig

- 3 -

Berufung einzulegen. Das von dem Beklagten vorgelegte ärztliche Attest vom 23. 6. 1972 und auch das später nachgereichte vom 13. 10. 1972 ist zu allgemein gehalten. Es kann daraus nicht mit genügender Sicherheit entnommen werden, daß es dem Beklagten nicht möglich gewesen ist, seinen Prozeßbevollmächtigten von seinem Aufenthalt zu unterrichten. Es ist daher nicht dargetan, daß er ohne sein Verschulden von dem am 3. 12. 1971 verkündeten Urteil des Landgerichts keine Kenntnis erlangt hat. Ebensowenig ergeben die vorgelegten Atteste mit der genügenden Sicherheit, daß der Beklagte Anfang April 1972 infolge seiner Erkrankung außerstande war, die notwendigen Entschlüsse in dieser Sache zu fassen und seinen Prozeßbevollmächtigten davon zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

Da das Oberlandesgericht dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zurecht versagt hat, mußte seine Berufung als unzulässig verworfen und die von dem Beklagten gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Knüfer

